

Mehr Diversität in der Wirtschaft durch bessere Vereinbarkeit von Unternehmertum und Familie – eine Initiative des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB), des Startup-Verbandes und des Verbandes deutscher Unternehmerinnen (VdU)

Eine Stärkung der Selbstständigkeit und eine größere Rolle von Frauen in der Wirtschaft sind essenziell, um die Transformation hin zu einer gerechteren Gesellschaftsordnung voranzutreiben. Neben der gesellschaftlichen Notwendigkeit ist es auch ein Gebot (volks)wirtschaftlicher Vernunft, Frauen in diesen Bereichen gezielt zu stärken. Das gilt insbesondere angesichts des stetig wachsenden Fachkräftemangels. Wir können es uns schlicht nicht leisten, auf diese Talente zu verzichten.

Der Zweite Gleichstellungsbericht der Bundesregierung benannte 2017 als Zielsetzungen, „[...] die Möglichkeit einer gleichberechtigten und partnerschaftlichen Teilhabe an der Erwerbsarbeit für alle, insbesondere auch für Frauen; die Möglichkeit einer gleichen und partnerschaftlichen Beteiligung von Männern an Aufgaben der privaten Sorgearbeit; die Möglichkeit, Erwerbs- und Sorgearbeit im Lebensverlauf zu verbinden (Erwerb-und-Sorge-Modell)“.¹

Verschiedene, mehr oder weniger wirkungsvolle politische Maßnahmen wurden seitdem ergriffen, um dieses Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erreichen. Sie adressieren im Kern vor allem Arbeitnehmer*innen. Die Belange von Selbstständigen und Unternehmer*innen wurden bisher nur am Rande berücksichtigt. Aktuell sind die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und der Familiengründung in Deutschland ausbaufähig. So liegt der Anteil der Gründerinnen in Deutschland bei nur 18 Prozent.² Im Bereich der Freien Berufe steigt der Anteil immerhin auf aktuell 53 Prozent.³ Diese Werte sind in den vergangenen Jahren kaum oder nur langsam gestiegen. Grund dafür sind strukturelle Hindernisse für Frauen im Start-up-Bereich, als Gründerin, in der Unternehmensnachfolge und als Unternehmerin, zum Beispiel Herausforderungen bei der Finanzierung, fehlende Zugänge zu Netzwerken, aber auch in besonderem Maße die erschwerte Vereinbarkeit von Familie und Unternehmertum. Letzteres ist von großer Bedeutung, da viele Gründerinnen erst mit Ende 20 beziehungsweise Anfang 30 gründen und die Unternehmensgründung somit häufig mit der Familiengründung zusammenfällt.⁴

Dieses Problem wollen wir angehen: Wir – der Startup-Verband, der Verband deutscher Unternehmerinnen (VdU) und der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) – stellen dabei den Kern eines offenen und breiten Bündnisses, um für bessere Rahmenbedingungen für selbstständige Frauen einzustehen. Wir brauchen nach dramatischen Rückgängen der Zahl der Selbstständigen, beschleunigt unter anderem durch die Coronakrise, eine Gegenbewegung. Warum? Weil die großen Aufgaben der Transformation und die Sicherung unseres Wohlstands nicht allein durch Großindustrie und mehr Staat bewältigt werden können. Das hat gerade die Pandemie und ihre Bewältigung durch viele Aktivitäten und Initiativen kleinerer und mittelständischer Einheiten eindrucksvoll gezeigt.

Wir wollen Gründerinnen ermutigen, fördern und die Wirtschaft modernisieren und durchlässiger und diverser machen. Dazu gehört auch, die Vielzahl an Vorbildern unter

¹ Vgl. [Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung](#), S. 102

² Vgl. [Deutscher Startup Monitor, 2021](#)

³ Vgl. [Pressemitteilung IfM Bonn](#), 04. April 2022

⁴ Vgl. [Female Founders Monitor](#)

Gründerinnen und Unternehmerinnen und ihre vielfältigen Gründungsgeschichten sichtbar zu machen. Es bedarf eines Bündels von zusammenwirkenden Maßnahmen, die sich vor allem auf verbesserte Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Selbstständigkeit richten. Selbstständigkeit kann die Balance zwischen Beruf und Familie in der Regel besser bedienen als ein Arbeitnehmer*innen-Leben, da der Arbeitsalltag flexibler gestaltet werden kann. Jedoch kommt diese Unabhängigkeit auch mit höheren Risiken einher – so durch die finanzielle Absicherung bei einer Mutterschaft. **Daher bedarf es einer stärkeren Berücksichtigung von selbstständigen Gründerinnen beim Mutterschutz und in der Ausgestaltung und Berechnung des Elterngelds, um Anreize für eine höhere Gründungsbereitschaft unter Frauen zu schaffen. Auch die systematische Absetzbarkeit beruflich veranlasster Kinderbetreuungskosten halten wir in diesem Zusammenhang für wichtig.**

Mutterschutz für Unternehmerinnen/Selbstständige

In Deutschland haben selbstständig erwerbstätige Frauen grundsätzlich keinen Anspruch auf die gesetzlichen Mutterschutzfristen oder die Zahlung von Mutterschutzgeld. Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) finden für sie keine Anwendung. Auch Unternehmerinnen und Gründerinnen sind als Selbstständige betroffen.

Der Anspruch auf Mutterschutz hängt für Selbstständige von ihrer Krankenversicherung ab: Als freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung erhält eine schwangere Unternehmerin oder Selbstständige nur dann Mutterschaftsgeld, wenn sie einen Anspruch auf Krankengeld hat, das heißt, wenn eine entsprechende Krankentagegeldversicherung abgeschlossen wurde, die zusätzliche Kosten verursacht. Viele gesetzliche Krankenkassen klären ihre Mitglieder bereits bei Vertragsabschluss freiwillig über diesen Sachverhalt auf. Zum Teil werden freiwillig gesetzlich Versicherte bei Krankenkassen aber zum ermäßigten Beitragssatz versichert und verfügen so zunächst nicht über die notwendige Zusatzversicherung. Um das Krankentagegeld – und somit auch Mutterschaftsgeld – zu erhalten, muss ein Zusatzbetrag von 0,6 Prozentpunkten gezahlt werden.

Privat versicherte Frauen erhalten normalerweise kein Mutterschaftsgeld und müssen ihre Ausgaben während der Babypause aus eigener Kraft bewältigen. Änderungen im Gesetz über den Versicherungsvertrag 2017 haben es zwar ermöglicht, dass während der Schutzzeit Krankentagegeld ausbezahlt wird, jedoch muss auch hier ein entsprechender Zusatzvertrag vorliegen. Selbst dann wird das Krankentagegeld aber – im Gegensatz zu gesetzlich Versicherten – nicht auf das Elterngeld angerechnet. **Obgleich einige private Kassen die Frauen sechs Monate nach der Geburt beitragsfrei stellen, müssen selbstständige Mütter oftmals auch weiterhin Beiträge für ihre Krankenkasse entrichten.**

Sofern ein Krankentagegeld an selbstständige Frauen gezahlt wird, beläuft es sich in der Regel auf circa 70 Prozent des Durchschnittseinkommens des letzten halben Jahres.⁵

Selbstständige Frauen, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben und nicht über die notwendige Zusatzversicherung für Krankentagegeld verfügen, sind im Fall einer Schwangerschaft also einem ernstzunehmenden finanziellen Risiko ausgesetzt.

⁵ Vgl. Bundesministerium für Gesundheit „[Krankengeld](#)“ (03.01.2022)

Unternehmen, die nur aus einer oder wenigen Personen bestehen, sind besonders hart betroffen. Denn die anfallende Arbeit kann teilweise nicht von anderen erledigt werden oder es müssen für einen Ersatz entsprechende Mittel aufgebracht werden. Hinzu kommt, dass Unternehmerinnen oftmals nicht ausreichend über ihre Optionen in Sachen Krankenversicherung aufgeklärt sind. **Neben der Notwendigkeit einer Zusatzversicherung für Krankentagegeld ist es Vielen nicht klar, dass beim Schritt in die Selbstständigkeit eine Wahl zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung besteht.**

Die EU-Richtlinie zum Elternurlaub von 2010 (die sogenannte „Selbstständigenrichtlinie“) legt fest, dass Selbstständige Mutterschaftsansprüche von mindestens 14 Wochen haben müssen. Die konkrete Umsetzung des Gesetzes steht den EU-Mitgliedstaaten aber relativ frei. Die gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz für Selbstständige weichen somit in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten stark voneinander ab.

Deutschland verweist in der Umsetzung der EU-Richtlinie lediglich auf das Elterngeld, was auch an Selbstständige ausgezahlt wird. Im Gegensatz dazu haben in den Niederlanden Selbstständige im Rahmen des sogenannten „Systems für schwangere Selbstständige“ für einen Zeitraum von mindestens 16 Wochen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. In Österreich erhalten Selbstständige im Falle der Mutterschaft ebenfalls Leistungen für maximal 16 Wochen, da der Mutterschutz zum Leistungskatalog der staatlichen Krankenversicherung gehört und anders als in Deutschland für fast alle Personen eine Krankenversicherungspflicht besteht.⁶

Um die Unternehmensgründung und Selbstständigkeit für Frauen attraktiver zu gestalten, braucht es dringend eine verlässliche finanzielle Absicherung rund um die Geburt. Die Optionen zum Erhalt von Mutterschutzleistungen sollten für Unternehmerinnen klar und transparent sein. Aktuell werden selbstständige Frauen zu oft alleingelassen und müssen sich eigenständig auf die Suche nach Absicherungsoptionen machen. Sie müssen sich frühzeitig um eine entsprechende kostenerhöhende Zusatzversicherung kümmern oder im Falle einer Schwangerschaft auf eigene Rücklagen zurückgreifen. Gerade bei ungeplanten Schwangerschaften kann dies zu massiven existenzbedrohenden Problemen führen. Es ist daher wichtig, dass die Anforderungen selbstständiger Frauen und Unternehmerinnen in der Ausgestaltung der Mutterschutzregelungen stärker berücksichtigt werden. **Kurzfristig könnte bereits durch eine Aufklärungspflicht – für sowohl gesetzliche als auch private Krankenkassen – Abhilfe geschaffen werden, indem Frauen bei Vertragsabschluss über ihre Optionen in puncto Mutterschutz verpflichtend informiert werden.**

Elterngeld und Elternzeit für Gründer*innen, Unternehmer*innen und Selbstständige

Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung das Ziel formuliert, Familien dabei zu unterstützen, wenn sie Zeit für Erziehung und Pflege brauchen und Erwerbs- und Sorgearbeit partnerschaftlich aufteilen wollen. Dass dafür das Elterngeld vereinfacht, digitalisiert und die gemeinschaftliche elterliche Verantwortung gestärkt werden und der Elterngeldanspruch für Selbstständige modernisiert werden soll, sind wichtige Vorhaben, die wir ausdrücklich begrüßen und mit konkreten Vorschlägen zur Umsetzung unterstützen wollen.

⁶ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages „[Mutterschutzleistungen für Selbstständige](#)“ (01.11.2021)

Ziel des Elterngelds ist es, die wirtschaftliche Existenz der Familien zu sichern und Müttern und Vätern zu helfen, Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Gründer*innen und Selbstständige haben grundsätzlich auch Anspruch auf Elternzeit und Elterngeld. **Allerdings wird in der aktuellen Ausgestaltung des Elterngelds ihre Arbeits- und Lebensrealität kaum berücksichtigt. Das Elterngeld ist vor allem auf abhängig Beschäftigte ausgerichtet.**

Das Basiselterngeld ohne Zuverdienst ist für die meisten Selbstständigen keine Option. Denn es ist nur wenigen möglich, ihre Unternehmensführung, Gründung oder Selbstständigkeit für mehrere Monate komplett ruhen zu lassen, da dies den weiteren Betrieb und Beauftragungen gefährden würde.

Selbstständige haben eine andere Arbeitssituation als Angestellte. Ihr Einkommen schwankt in Abhängigkeit von der Auftragslage. Auch lassen sich die Auftragslage und die Arbeitszeiten während der geplanten Bezugsdauer von ElterngeldPlus (mit oder ohne Partnerschaftsbonus) schwer voraussagen und können stark schwanken, da sie von externen Faktoren abhängen (zum Beispiel Konjunktur, Marktentwicklungen, Kundenbedürfnissen, Lieferketten, saisonalen Kriterien). Dies macht es schwer, bei der Beantragung des Elterngelds den Zuverdienst und mögliche Arbeitszeiten verbindlich festzulegen. Hinzu kommt die Problematik des Zuflussprinzips, durch das Zahlungseingänge während des Bezugs von Elterngeld für erbrachte Leistungen vor Beginn des Elterngeldbezugs als Zuverdienst voll angerechnet werden. **Die Antrags- und Auszahlungsmodalitäten des Elterngelds müssen diese Arbeitsrealität von Selbstständigen berücksichtigen.**

Auch die Bemessungsgrundlage benachteiligt Selbstständige gegenüber abhängig Beschäftigten. Wird bei Beschäftigten das Einkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes zugrunde gelegt, ist dies bei Selbstständigen der Umsatz aus dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum, also in der Regel dem letzten Kalenderjahr. Gerade aufgrund der beschriebenen Schwankungsfaktoren, insbesondere in Krisenzeiten wie der Coronapandemie, kann es zu Auftragseinbrüchen und damit zu negativen Einkommensentwicklungen kommen, die sich auch negativ auf die Höhe des Elterngeldanspruchs auswirken. **Wichtig wäre daher, bei der Beantragung des Elterngelds die Wahlmöglichkeit zu geben, als Bemessungszeitraum das Einkommen in den zwölf Monaten vor der Geburt (analog abhängig Beschäftigter) oder das durchschnittliche Jahreseinkommen mehrerer Jahre zugrunde zu legen.**

Zudem haben Gründerinnen, Unternehmerinnen und Selbstständige während des Elterngeldbezugs weiterhin hohe Fixkosten zum Beispiel durch Krankenversicherung, Altersvorsorge, laufende Betriebskosten oder Berufsversicherungen, die trotz verminderter Arbeitszeit in voller Höhe weiter gezahlt werden müssen. Die Sozialversicherungspauschalen, die der Berechnung des Elterngelds zugrunde gelegt werden, werden diesen Fixkosten nicht gerecht. **Das tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen während der Dauer des Elterngeldbezugs muss daher bei der Berechnung des Elterngelds in den Blick genommen werden.**

Der Antrag auf Elterngeld ist zudem für Gründerinnen, Unternehmerinnen und Selbstständige kompliziert, unklar und nicht auf die besonderen Belange dieser Form der Erwerbsarbeit ausgerichtet. Dies führt dazu, dass Antragsverfahren aufwendiger und langwieriger sind und sie länger auf das Elterngeld warten müssen, parallel aber viel geringere Einnahmen aus selbstständiger Arbeit haben, was sie in finanzielle Nöte bringen kann. **Die bürokratischen Hürden der Beantragung müssen reduziert und die Beantragung für Selbstständige vereinfacht werden.**

Auch die Frage von individuellen Modellen zur besseren Vereinbarkeit von Zeit mit dem Kind und Teilzeitarbeit in der Elternzeit im ersten Lebensjahr des Kindes muss stärker in den Blick genommen werden. Um der Teilzeitarbeit nachzukommen, benötigen Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind, eine Betreuungslösung. In der Regel ist dies private Kinderbetreuung, die mit hohen Betreuungskosten einhergeht. **Eine volle Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten für Untereinjährige während der Elternzeit halten wir daher für wichtig.**

Ein zentrales Anliegen ist uns auch die Stärkung der partnerschaftlichen Teilung der Sorgearbeit und damit auch der Kinderbetreuung zwischen Müttern und Vätern. **Dafür muss und kann der Staat Anreize setzen, mit dem Ziel der 50/50-Teilung der Elternzeit zwischen den Partner*innen.**

Basierend auf den beschriebenen Herausforderungen regen wir zudem an, den Zielhorizont des Elterngelds zu prüfen und dabei die Arbeitsrealität von selbstständig berufstätigen Eltern besser zu berücksichtigen. Es sollte Ziel sein, dass Eltern, die selbstständig beschäftigt sind, sowohl Zeit für die Betreuung ihres Kindes haben und gleichzeitig ihre berufliche Zukunft nicht gefährden, weil sie länger pausieren. Dabei könnte ermöglicht werden, dass abhängig und selbstständig beschäftigte Eltern, die beide während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten, bei der Beantragung des Elterngelds auch private Kinderbetreuungskosten für die Betreuung des Kindes während der Arbeitszeit anteilig geltend machen können.

Absetzbarkeit der beruflich veranlassten Kinderbetreuungskosten von der Einkommensteuer

Die Kinderbetreuung stellt für Selbstständige auch über die Elternzeit hinaus ein wichtiges Thema dar. Denn eine gute Kinderbetreuung – egal ob Krippe, Kindergarten oder Tagesmutter – ist in der Regel sehr kostspielig. Für Unternehmerinnen ist neben dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Betreuungsangebote daher auch die steuerliche Absetzbarkeit der Kosten essenziell. Allerdings ist das Steuer- und Abgabensystem in Deutschland noch immer zu stark auf die Einverdiener-Ehe ausgerichtet und steht somit dem politischen Ziel einer höheren Erwerbstätigkeit und mehr Unternehmensgründungen von Frauen entgegen.

Die bislang auf den Weg gebrachten Maßnahmen im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bereich sind erste Schritte in die richtige Richtung: So ist seit 2012 die Berufstätigkeit der Eltern keine Voraussetzung für die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten mehr, sodass mehr Familien von der Regelung profitieren können. Allerdings reichen die Änderungen nicht aus, um vor allem auch die Selbstständigkeit von Frauen zu fördern. Auch schafft die Gesetzeslage nicht die nötigen Anreize für eine bessere Vereinbarkeit von Selbstständigkeit und Familie. Ein Beispiel dafür ist, dass seit dem Veranlagungszeitraum 2012 Kinderbetreuungskosten nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden, sondern nur noch als Sonderausgaben. **Wir plädieren für eine systematische Absetzbarkeit beruflich veranlasster Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten. Dabei ist auch eine Begrenzung auf eine anteilige Anrechnung – beruflich veranlasster gegenüber privater Betreuungskosten – äußerst wichtig.** Die anzurechnenden Betreuungskosten sollten nach dem Nettoprinzip grundsätzlich ohne Höchstgrenzen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden können.

Zusammenfassung unserer Vorschläge

1. Anforderungen selbstständiger Frauen und Unternehmerinnen in der Ausgestaltung der Mutterschutzregelungen stärker berücksichtigen
2. Kurzfristig: Umsetzung einer verpflichtenden Aufklärungspflicht für gesetzliche und private Krankenkassen, um Frauen über ihre Optionen in puncto Mutterschutz zu informieren
3. Arbeitsrealität von Selbstständigen in den Antrags- und Auszahlungsmodalitäten des Elterngelds besser berücksichtigen
4. Verankerung einer Wahlmöglichkeit bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums im Rahmen des Elterngeldantrags: Wahl zwischen Einkommen in den zwölf Monaten vor der Geburt (analog abhängig Beschäftigter) oder durchschnittlichem Jahreseinkommen mehrerer Jahre ermöglichen
5. Bei der Berechnung des Elterngelds das tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen (unter Abzug hoher Fixkosten wie Krankenversicherung, Altersvorsorge, laufende Betriebskosten oder Berufsversicherungen) einbeziehen
6. Bürokratische Hürden bei der Beantragung von Elterngeld abbauen
7. Zielhorizont des Elterngelds prüfen und dabei die Arbeitsrealität von selbstständig berufstätigen Eltern stärker berücksichtigen
8. Systematische Absetzbarkeit beruflich veranlasster Kinderbetreuungskosten ermöglichen

Kontakt

Bundesverband Deutsche Startups (Startup-Verband)

Franziska Teubert (Geschäftsführerin)

franziska.teubert@startupverband.de

Verband deutscher Unternehmerinnen (VdU)

Evelyne de Gruyter (Geschäftsführerin)

evelyne.degruyter@vdu.de

Bundesverband der Freien Berufe (BFB)

Peter Klotzki (Hauptgeschäftsführer)

peter.klotzki@freie-berufe.de